

05.07.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze

Punkt 27 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 100 Abs. 2 des Gesetzentwurfes wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Kommt der Leistungsempfänger der Aufforderung zur Hinterlegung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nach, so kann der Arbeitgeber die Lohn- oder Gehaltsfortzahlung verweigern."

Begründung:

Die Arbeitgeber sollten - vergleichbar der Regelung im Lohnfortzahlungsgesetz bei Nichtvorlage der Krankmeldung - eine Sanktionsmöglichkeit erhalten, um den Arbeitnehmer zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises anzuhalten. Der Landesantrag folgt insoweit dem Votum des Wirtschaftsausschusses.

...

Gegenüber der Fassung des Wirtschaftsausschusses (vgl. Nr. 5 der BR-Drs. 241/1/88) wird durch den Landesantrag jedoch klargestellt, daß die Verweigerung der Lohn- oder Gehaltsfortzahlung nur in Frage kommt, wenn der Arbeitnehmer den Ausweis aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht vorlegt. Diese Einschränkung ist zur Angleichung an Art. 100 Abs. 1 des Entwurfs und mit Rücksicht auf die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung geboten.